LVwG
OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650759/23/MS

Datum:
Linz, 14. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn D D, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. K Ü, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Oktober 2016, GZ. FE-929/2016, mit dem die Aufforderung der amtsärztlichen Untersuchung ausgesprochen wurde, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Der Mandatsbescheid vom 08.08.2016, mit dem Sie aufgefordert wurden, sich gemäß § 24 Abs. 4 FSG zur Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen, wird vollinhaltlich bestätigt.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Oktober 2016, GZ: FE-929/2016, wurde gemäß § 24 Abs. 4 FSG der Mandatsbescheid vom 8. August 2016 bezüglich der Aufforderung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Herr D D (im Folgen: Beschwerdeführer) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, vollinhaltlich bestätigt.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gem. § 24 Abs. 4 FSG idF. BGBl. 81/2002 ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG gehört zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung, dass der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).
Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften (Z. 1) die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges oder das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen können,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder-trübungen kommt
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens betreffend Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung und damit auch für einen Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, dass begründete Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG 1997) noch gegeben sind (siehe dazu das Erkenntnis des VwGH vom 10. November 1998, ZI. 98/11/0120).

Mit Mandatsbescheid vom 08.08.2016 wurden Sie aufgefordert, sich binnen 1 Monat ab Zustellung dieses Bescheides, somit bis zum 19.09.2016, amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dabei ging die Behörde von folgendem Sachverhalt aus:
Laut Meldung des SPK Salzburg vom 23.07.2016 wurde der hs Behörde bekannt, dass am 07.07.2016 um 03:20 Uhr für die Exekutive der Einsatz nach S erfolgte, da ein Security Mitarbeiter diese verständigte, dass ein nackter verwirrter Mann auf dem Boden vor dem x liegen würde. Die Exekutivbeamten konnten bei der Amtshandlung vor Ort Sie als diejenige Person identifizieren. Sie gaben gegenüber den Polizeibeamten an, dass Sie nicht wissen würden wie Sie nach Salzburg gekommen seien. Als die Beamten versuchten mit Ihnen den Sachverhalt abzuklären, gaben Sie jedoch lediglich äußerst verwirrende Angaben von sich. Dezidiert wurde durch die Beamten in der Meldung vermerkt, dass Sie zeitlich und örtlich nicht orientiert gewesen waren.

Gegen den Mandatsbescheid vom 08.08.2016 haben Sie fristgerecht das Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen und führten zusammenfassend aus, dass zwischen Ihrer ersten aufgetretenen zeitlichen und örtlichen Desorientierung vom 07.07.2016 mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen kein Zusammenhang bestehe. Das Eine habe mit dem Anderen absolut nichts zu tun.

Die Erlassung eines Mandatsbescheides wäre in keinster Weise notwendig gewesen, da keine Gefahr im Verzuge gegeben gewesen wäre. Die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens wäre eher rechtens gewesen und hätte das Ergebnis gebracht, dass keine amtsärztliche Untersuchung notwendig sei.

Aus einem einmaligen Vorfall seien nach der Judikatur des VwGH für die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung keine Bedenken ableitbar.

Auch würden bei der Begründung des angefochtenen Bescheids jeglicher Hinweis auf derart begründete Bedenken fehlen. Der angefochtene Bescheid sei in keiner Weise ausreichend und nachvollziehbar begründet, um daraus die Notwendigkeit der aufgetragenen amtsärztlichen Untersuchung überhaupt nachvollziehen zu können.

Der angefochtene Bescheid umschreibe lediglich kurz die „Anlasstat" vom 07.07.2016, welche für sich alleine in keiner Weise eine ausreichende Begründung für die Einleitung des Verfahrens nach § 24Abs. 4 FSG rechtfertigen würde.

Sie stellten den Antrag auf ersatzlose Behebung des Mandatsbescheids sowie den Antrag auf Einleitung eines ordentlichen Verfahrens.

Ihnen wurde mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 05.09.2016 die Ansicht der hs. Behörde erneut geschildert, warum aus deren Sicht die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gem. § 24 Abs. 4 FSG als gerechtfertigt erscheint. Des weiteren wurde Ihnen mit diesem Schreiben die Möglichkeit gegeben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung erneut zu dem Sachverhalt in Form einer Stellungnahme zu äußern.

Sie nahmen die Möglichkeit der Stellungnahme wahr und führten erneut zusammenfassend an, dass zwischen Ihrem Auffinden sowie Ihrem Lenken von Kraftfahrzeugen bzw. Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen kein Zusammenhang bestehend sei.

Dies deshalb, weil aus dem Aktenvermerk lediglich hervorgeht, dass Ihr PKW am 07.07.2016 bei der x Tankstelle in der x in S abgestellt worden war. Dazu würde sich aber keine Information befinden, wer diesen PKW dortig abstellte. Offenbar gäbe es kein Erhebungsergebnis darauf, dass Sie selbst den PKW dortig abstellten.

Dies sei jedoch für das ggst. Verfahren insofern wesentlich, da Sie bei Ihrer ersten Einvernahme angaben, dass Sie sich nicht an die Abstellörtlichkeit Ihres PKW erinnern konnten bzw. sogar vermeinten, dass Sie den PKW in Ried im Innkreis abgestellt hatten.

Es sei demnach höchst zweifelhaft, ob Sie überhaupt selbst nach S gefahren seien und Ihren PKW am 07.07.2016 zwischen 00:00 Uhr bis 03:20 Uhr am angegebenen Ort abstellten. Möglicherweise habe dies erst auch nach Ihrem Auffinden im x stattgefunden, was dahingehend schon zweifelsfrei keinen Zusammenhang zwischen dem Lenken eines KFZ und Ihrem Auffinden ergäbe.

Der Vorhalt der LPD OÖ, dass schon zum Zeitpunkt als Sie Ihren PKW an der angeführten Örtlichkeit in S abstellten, eine gesundheitliche Problematik nicht auszuschließen gewesen sei, sei demnach unrichtig und decke sich in sich in keinster Weise mit dem Aktenvermerk des SPK Salzburg.

Ebenso habe es die Behörde unterlassen zu ermitteln, was in der relativ kurzen Zeit von maximal 3 Stunden und 20 Minuten mit Ihnen geschehen sein kann und warum Sie letztlich im x aufgefunden wurden.

Es fehle jedenfalls im Behördenakt jeglicher schlüssigen Konnexes zwischen Ihrem Auffinden und dem Lenken eines Kraftfahrzeuges, sodass auch die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung in keiner Weise gerechtfertigt sein würde. Dafür müssten nämlich ‚begründete' Zweifel bzw. Bedenken an Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ gegeben sein.
Sie beantragten erneut wiederholend die Einstellung des gegenständlichen Verfahrens.
Die Behörde hat hierzu wie folgt erwogen:
Aufgrund der am 05.08.2016 an das hs. Amt durch das Stadtpolizeikommando Salzburg übermittelten Meldung über den Vorfall vom 07.07.2016, wurden Sie nach Wertung des Sachverhaltes mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.08.2016 aufgefordert, sich gem. § 24 Abs. 4 FSG zur Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B, binnen einer Frist von 1 Monat

amtsärztlich untersuchen zu lassen. Sie vereinbarten dahingehend fernmündlich einen Untersuchungstermin für den 25.08.2016.

Die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betroffenen Klasse(n) konnte nicht festgestellt werden, da Sie sich der erforderlichen amtsärztlichen Untersuchung am 25.08.2016 nicht unterzogen hatten.

In der am 01.09.2016 im hs. Amt eingegangenen Vorstellung führten Sie an, dass keinerlei Zusammenhang zwischen Ihrer erstmals aufgetretenen zeitlichen und örtlichen Desorientierung vom 07.07.2016 mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen bestehend war.

Dahingehend wird seitens der hs. Behörde ausgeführt, dass ho. ein Aktenvermerk des SPK Salzburg vom 23.07.2016 vorliegend ist, in welchem angeführt wurde, dass Ihr PKW x seitens der Exekutive aufgefunden wurde.

Konkret ergab sich aus den seitens der Polizeiinspektion Bergheim geführten Ermittlungen, dass der angeführte PKW seit dem 07.07.2016 (Anm.: Vorfallsdatum) bei der x Tankstelle in S, x abgestellt war. Am 10.07.2016 wurde über eine Privatperson die Abschleppung des PKW via der Firma E veranlasst.

Seitens der hs. Behörde wird angemerkt, dass schon alleine der gegebene polizeilich aufgenommene Sachverhalt über Ihre Auffindung, Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertige. Dahingehend ist es auch nach Ansicht der hs. Behörde nicht erforderlich, wer Ihren PKW an der angeführten Tankstelle abstellte und ob Sie dieses Kraftfahrzeug unmittelbar zuvor lenkten.
Die Tatsache das Sie am 07.07.2016 um 03:20 Uhr in S, x ‚nackt' und ‚verwirrt' auf dem Boden liegend aufgefunden und in weiterer Folge sogar in das LKH Salzburg zur stationären Aufnahme verbracht worden waren, sowie dass Sie über einen Zeitraum von Stunden, weder Erinnerung noch Orientierung zeigten, erscheint der hs. Behörde schon alleine im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen bedenklich, zumal Sie ebenso bis dato nichts zur weiteren Sachverhaltsklärung beigetragen haben.

Somit bestehen begründete Bedenken einer gesundheitlichen Problematik, weshalb die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 FSG als gegeben erachtet werden und der Mandatsbescheid daher vollinhaltlich zu bestätigen war."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 11. Oktober 2016 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 25. Oktober 2016 (Poststempel desselben Tages) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Im Spruch des angefochtenen Bescheids vom 6.10.2016 bestätigt die belangte Behörde den Mandatsbescheid vom 8.8.2016 gemäß § 24 Abs. 4 FSG vollinhaltlich.

Diese Rechtsfolge lässt sich der zitierten Gesetzesstelle des § 24 Abs. 4 FSG jedoch nicht entnehmen, zumal es dort lediglich um die Aufforderung an eine betroffene Person geht, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.

Dem Spruch des angefochtenen Bescheides ist dies allerdings nicht zu entnehmen.
Die Rechtsfolge, einen früheren Mandatsbescheid zu bestätigen, beinhaltet § 24 Abs. 4 FSG jedenfalls nicht.

Der angefochtene Bescheid ist demnach in keiner Weise nachvollziehbar, überprüfbar oder exekutierbar, zumal auch er auch keine Leistungsfrist enthält. Jene des ursprünglichen Mandatsbescheids ist jedenfalls seit langem abgelaufen.
Überhaupt kann der Mandatsbescheid vom 8.8.2016 nicht ‚vollinhaltlich bestätigt' werden, da dieser im Sinne des § 57 Abs. 3 AVG in Folge der dagegen erhobenen Vorstellung zwischenzeitig von Gesetzes wegen außer Kraft getreten ist.
Dies deshalb, da die belangte Behörde de facto fristgerecht nach Einlagen der Vorstellung kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.
Sie hat sich damit begnügt, dem Vertreter des Beschwerdeführers den Inhalt des Aktenvermerks des Stadtpolizeikommandos Salzburg vom 23.7.2016 im Sinne einer ‚Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme' zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist dieser Aktenvermerk bereits dem Mandatsbescheid zu Grunde gelegt worden.
Es ist demnach von der belangten Behörde tatsächlich kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, da dieses ‚Ermittlungsergebnis' (= Aktenvermerk des Stadtpolizeikommandos Salzburg vom 23.7.2016) bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheides vorgelegen war.
Nicht einmal die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme zu diesen ‚Ermittlungsergebnissen' haben weitere Ermittlungsschritte der belangten Behörde ausgelöst.
Die gesetzliche Konsequenz des § 57 Abs. 3 AVG ist daher das außer Kraft treten des Mandatsbescheides und kann er daher nicht mehr bestätigt werden, da es ihn im rechtlichen Sinn schlichtweg nicht mehr gibt.

Auch inhaltlich ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig.

Nach der Judikatur des VwGH sind für die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung im Sinne des § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich.

Dem angefochtenen Bescheid ist eine derartige nachvollziehbare und überprüfbare Begründung der Bedenken der belangten Behörde jedoch nicht zu entnehmen bzw. ist die Begründung, sofern sie über die Wiedergabe des Sachverhalts hinausgeht jedenfalls unzureichend.
Die Notwendigkeit der dem Beschwerdeführer aufgetragenen amtsärztlichen Untersuchung ist daraus nicht nachvollziehbar.

Solange gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeugs stehen, so ist wohl auch die gesundheitliche Eignung dieser Person zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht in Zweifel zu ziehen.

Andernfalls wären sämtliche Patienten einer Nervenklinik (z.B. in OÖ Kepler Universitätsklinikum, Neuromed Campus) auf ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hin zu untersuchen bzw. wären entsprechende Aufforderungen zu versenden.

Es hat daher wohl jedenfalls ein gewisser naher Konnex zwischen dem den Zweifel auslösenden Sachverhalt und dem tatsächlichen Lenken eines Kraftfahrzeuges zu bestehen.

Dem entgegen begnügt sich die belangte Behörde im gegenständlichen Fall mit der lapidaren Begründung, dass ‚schon alleine der gegebene polizeilich aufgenommene Sachverhalt über ihre Auffindung Bedenken hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertige'.

Umso verblüffender ist, dass die belangte Behörde ihre begründeten Bedenken ausschließlich auf einen Aktenvermerk des Stadtpolizeikommandos Salzburg stützt, ohne sich etwa allenfalls vor Erlassung des angefochtenen Bescheids einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu machen.
Darin liegt ein erheblicher Verfahrensmangel, da das Ermittlungsverfahren unvollständig geblieben ist.

Überhaupt hat die belangte Behörde nach Einbringung der Vorstellung keinerlei weitere Ermittlungsschritte gesetzt, obwohl der Beschwerdeführer auf den fehlenden Zusammenhang zwischen seinem Auffinden und dem Lenken eines KFZ bzw. dem späteren Auffinden seines PKW hingewiesen hat.

Bereits der durch die Vorstellung außer Kraft getretene Mandatsbescheid stützte sich ausschließlich auf den Aktenvermerk des Stadtpolizeikommandos Salzburg, welcher offenbar auch einziges Ermittlungsergebnis im ordentlichen Verfahren geworden ist."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wurde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufheben und der ggst. Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Mit Schreiben vom 14. November 2016 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne dass eine Beschwerdevorentscheidung in Erwägung gezogen worden wäre.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2016, zu der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erschienen ist sowie durch die Beschaffung der medizinischen Unterlagen über den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Universitätsklinikum Salzburg (Unfallchirurgische Ambulanz und Neurologische Unfallambulanz). Diese beiden Unterlagen wurden dem Beschwerdeführer zum Parteiengehör übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beschwerdeführer gab folgende Stellungnahme ab:
„Die Beischaffung der medizinischen Unterlagen durch das erkennende Gericht bzw. die Herausgabe derselben durch das Krankenhaus in Salzburg erfolgte jeweils ohne dezidierte Zustimmung des Beschwerdeführers und verstößt zudem gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
Der Beschwerdeführer ist dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung ihn betreffender personenbezogener Daten verletzt.
Weder der Beschwerdeführer noch sein ausgewiesener Vertreter haben ihre Zustimmung zur Beischaffung dieser medizinischen Unterlagen erteilt, sondern erfolgte dies seitens des OÖ Landesverwaltungsgerichtes aus eigenem Antrieb, nachdem die Landespolizeidirektion Oberösterreich daran noch gescheitert war.
Auf deren Anfrage hin hatte das Krankenhaus in Salzburg die Herausgabe dieser Unterlagen unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz richtigerweise verweigert. A

Aufgrund der widerrechtlichen Beischaffung diese Beweismittel stellt der Beschwerdeführer den Antrag diese Beweismittel im laufenden Verfahren unabhängig von deren Inhalt nicht zu verwenden und zu verwerten.

Mangels rechtmäßiger Verwertung der widerrechtlich beigeschafften medizinischen Unterlagen hat sich auch an der bisherigen Beweislage nichts geändert.

Es liegen daher die für die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung im Sinne des FSG notwendigen begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach wie vor nicht vor bzw. lassen Sie sich mit diesen medizinischen Unterlagen nicht begründen.

Dazu kommt, dass seit dem das gegenständliche Verfahren auslösenden Vorfall vom 7.7.2016 rund 8 Monate vergangen sind, in denen der Beschwerdeführer laufend mit seinem Fahrzeug im Straßenverkehr unterwegs war und seither in keiner Weise neuerlich auffällig geworden ist.

Es ergibt sich daraus, dass keine Probleme beim Lenken eines Kraftfahrzeuges bestehen und allfällige ehemals bestandene Zweifel mittlerweile wohl ausgeräumt sein sollten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 29. Juli 2016 leitete die Landespolizeidirektion Salzburg den Aktenvermerk vom 7. Juli 2016, erstellt von der Landespolizeidirektion Salzburg – PI Maxglan mit der Geschäftszahl, GZ: E1/35980/2016, an die Landespolizeidirektion Oberösterreich weiter, in dem sinngemäß ausgeführt worden war, dass die Streife „Maxglan1“ den Auftrag erhalten habe, zum x zu fahren, da im Bereich zwischen x und x ein nackter Mann liege. Beim Eintreffen der Streife war der Mann mit einem T-Shirt bekleidet und war weder zeitlich noch örtlich orientiert. Die Streifenbeamten hätten in der Folge dem Mann geholfen sich anzukleiden. Seine Identität habe aufgrund seines nationalen Führerscheins geklärt werden können. Der Mann habe angeben können, dass er in L wohnhaft sei, jedoch nicht was er an diesem Tag gemacht habe. Er gab der Streife gegenüber an, er sei mit dem Kopf auf den Boden gefallen und seit dem könne er sich an nichts mehr erinnern. Er habe nicht angeben können, wie er nach S gekommen sei und wo er in Snächtigte, bzw. hätten sich dessen Angaben widersprochen.
Er habe dem Beamten gegenüber angegeben, er wohne seit zwei Tagen in der alten Wohnung in der x in S. Er sei am Vortag mit seinem PKw zur Werkstätte in R, x gefahren und habe den Großteil des Tages in der Sonne verbracht. Er habe dann nicht mehr mit dem Pkw fahren wollen und habe sich einen Mietwagen genommen. Dieser stehe in S bei der Fa. x.

Es gibt weder eine x in S noch eine Werkstätte in R, x.

Bei der Firma L (Metallbaufirma) wurde das Fahrzeug des Beschwerdeführers nicht vorgefunden.

Der Pkw des Beschwerdeführers, ein VW Golf mit dem Kennzeichen x, wurde am 23. Juli 2016 von der Nichte des Beschwerdeführers vom Parkplatz der Firma E (Abschleppdienst) in B abgeholt. Diese Firma hatte das Fahrzeug, welches seit 7. Juli 2016 bei der x Tankstelle in der x abgestellt war, abgeschleppt.

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 8. August 2016, FE-929/2016, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert sich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Die belangte Behörde setzte sich am 12. September 2015 mit dem Uniklinikum Salzburg wegen der Krankengeschichte des Beschwerdeführers in Verbindung.

Gegen den Mandatsbescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Vorstellung erhoben.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde der Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.

Der Beschwerdeführer leidet am dementiellen Syndrom in Form der Mischdemenz.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den Aktenvermerken der PI Maxglan sowie aus dem einliegenden Mandatsbescheid, der Vorstellung und dem bekämpften Bescheid sowie aus dem Berichtsbefund der Neurologischen Unfallambulanz, was die festgestellte Diagnose betrifft.

III. Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Gemäß § 57 Abs. 3 AVG hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Zum Vorbringen in der Beschwerde, der Mandatsbescheid wäre außer Kraft getreten, da die belangte Behörde nicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen Ermittlungsschritte gesetzt hat, ist festzuhalten, dass seitens der belangten Behörde telefonisch mit dem Krankenhaus Salzburg zur Beischaffung der Krankengeschichte am 12. September 2016 Kontakt aufgenommen wurde. Somit geht das Vorbringen, der Bescheid sei mangels Vornahme von Ermittlungsschritten außer Kraft getreten, ins Leere.

Zum Vorbingen der Mangelhaftigkeit des Spruches ist Folgendes auszuführen:
Prozessgegenstand des Vorstellungsverfahrens ist der Mandatsbescheid (VwGH 10.10.2003, 2002/18/0241;), der durch den Vorstellungsbescheid ersetzt wird (VwGH 4.12.1987, 87/11/0115;). Das in Kraft gebliebene Mandat ist von der Behörde in jede Richtung – in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie auf die zweckmäßige Ermessensübung, zu überprüfen (VwGH 10.10.2003,

2002/18/0241) Sie hat bescheidmäßig neu zu entscheiden, dh auszusprechen, ob das Mandat aufrecht bleibt oder behoben bzw. abgeändert wird (VwGH 10.10.2003, 2002/18/0241).

Der Mandatsbescheid ist nur dann rechtmäßig, wenn sowohl die formellen Voraussetzungen des § 57 Abs 1 AVG als auch die materiellen Voraussetzungen für die darin getroffene Anordnung vorliegen (vgl. VwGH 4.12.1987, 87/11/0115; ferner VfSlg 7616/1975 [Rz 18]). Diesfalls ist er zu bestätigen bzw. ist, etwa dadurch, dass der Spruch des Mandatsbescheides (mit Ausnahme eines Hinweises auf § 57 AVG) wörtlich wiedergegeben wird, auszusprechen, dass das Mandat aufrecht bleibt (VwGH 10.10.2003, 2002/18/0241; vgl. auch VwGH 17.11.1992, 92/11/0082).

Im ggst. Beschwerdefall hat die Behörde im Spruch wie folgt abgesprochen:
„Gemäß § 24 Abs. 1 FSG wird der Mandatsbescheid vom 8. August 2016 bezüglich der Aufforderung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Herr D D zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, vollinhaltlich bestätigt."
Dadurch, dass die belangte Behörde ausspricht, dass die im Mandatsbescheid ausgesprochene Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, der mit Vorstellung bekämpft wurde, aufrecht bleibt, hat die Behörde im Sinn der oben zitierten Judikatur den bekämpften Mandatsbescheid bestätigt.
Da die Bestätigung des Mandatsbescheides nicht auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 FSG zu erfolgen hatte, war der Spruch zu berichtigen.
Gerichtlicherseits wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass die belangte Behörde die Aufforderung der amtsärztlichen Untersuchung auf § 24 Abs. 1 FSG stützen wollte und nicht die Bestätigung des bei ihr bekämpften Mandatsbescheides, sodass hier nur von einer unglücklichen Spruchformulierung in Form einer fehlerhaften Satzstellung auszugehen ist.
Daher geht auch dieses Vorbringen ins Leere.

Die bescheidmäßige Erteilung eines Auftrages sich amtsärztlich untersuchen zu lassen nach § 24 Abs. 4 FSG setzt die begründete Annahme der Behörde voraus, dass seit Erteilung der Lenkberechtigung eine der für ihre Erteilung maßgeblichen Eignungsvoraussetzungen weggefallen sind (VwGH 24.4.2001, 2001/11/00352; 24.4.2001, 2001/11/0279).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen

lassen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 13.8.2003, 2002/11/0103, 20.4. 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16.4.2009; 2009/11/0020).

Die belangte Behörde leitete die begründeten Bedenken aus dem Umstand ab, dass der Beschwerdeführer am 7. Juli 2016 um 3.20 Uhr in S x nackt und verwirrt auf den Boden liegend aufgefunden wurde, in das LKH Salzburg zur stationären Aufnahme verbracht wurde und über einen Zeitraum von Stunden weder Erinnerung noch Orientierung aufwies.

Im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde war die Ursache des ggst. Verhaltens des Beschwerdeführers am fraglichen Tag völlig unklar. Es gab keinerlei Anhaltspunkte, ob es sich um einen einmaligen Vorfall handeln würde, aus dem auf keinerlei Wiederholung solcher Umstände geschlossen werden konnte, oder nicht. Daher waren die Bedenken der belangten Behörde bei Vorliegen der Umstände (Auffinden im nackten Zustand, Verwirrtheit, Unwissenheit über das Gelangen nach S, unrichtige Angaben über eine Autowerkstatt in R, die nicht existent ist, unrichtige Angaben zum Verbleib des Fahrzeuges) durchaus als begründend im Hinblick auf das Vorliegend der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges zu qualifizieren.

Darüber hinaus müssen diese begründeten Bedenken auch im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen.
Da die mündliche Verhandlung keinen Aufschluss darüber brachte, ob es sich beim auslösenden Vorfall um einen einmaligen ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederholung desselben handelt bzw. aus welchem Umstand das Verhalten des Beschwerdeführers im Juli 2016 resultierte, wurden die medizinischen Unterlagen über den Beschwerdeführer vom Uniklinikum Salzburg beigeschafft. Aus diesen ergab sich, dass beim Beschwerdeführer dementielle Symptome, die am ehestens als Mischdemenz einzuordnen sind, vorliegen. Aufgrund dieser vorliegenden Diagnose bestehen daher auch beim erkennenden Gericht begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers, die eine amtsärztliche Untersuchung zur Klärung dieser Frage notwendig machen.

Zum Vorbringen in der Stellungnahme vom 10. März 2017 die Beischaffung der Krankenhausunterlagen stelle eine widerrechtliche Beischaffung von Beweismittel dar und werde beantragt, diese unabhängig von deren Inhalt nicht zu verwerten,

ist auf die Entscheidung des OGH vom 12. Dezember 2002, 6 Ob 267/02 m, zu verweisen, wonach das Vorliegen höherwertiger Interessen im Einzelfall eine Durchbrechung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht (Bekanntgabe eines ärztlichen Befundes an die Führerscheinbehörde) rechtfertigen kann.
Im Sinn der zitierten Entscheidung kann in der Beischaffung der medizinischen Unterlagen über den Krankenhausaufenthalt des Beschwerdeführers keine widerrechtliche Beischaffung von Beweismitteln erkannt werden und ist daher auch der gestellte Antrag, diese Beweismittel nicht zu verwenden bzw. zu verwerten abzuweisen.
Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der sich aus dem in § 46 AVG normierten Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichheit der Beweismittel nur dort eine Einschränkung erfährt, wo das Gesetz die Berücksichtigung von Beweismitteln, die auf gesetzwidrige Weise gewonnen wurden, verbietet. Dies würde bedeuten, dass selbst wenn die Beischaffung des Beweismittels auf gesetzwidrige Weise erfolgt wäre, dieses verwertet werden dürfte.

Über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde bereits mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts vom 24. November 2016, LVwG-650759/2/MS, abgesprochen.

V. Da auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers vorliegen war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß